



Gemeinde GAIBERG

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2025

Stand: 11/2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe.....	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.9.	Grundgebühr	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2023-2025.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	21
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren	22
	Berechnungsgrundlagen.....	26
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	28

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Gaiberg hat uns im Juni dieses Jahres mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023-2025 haben wir von der Verwaltung die Erfolgsplanung 2023-2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Edinger von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 02. November 2022

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Gaiberg führt den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die steuerliche Gewinnerzielungsabsicht ab 01.01.2023 nicht mehr ausgeschlossen wird.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplanung 2023-2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung und Auflösung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Gaiberg errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Gaiberg wendet schon immer die Restwertmethode an. Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach KAG wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist aber auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlichen Fremdzinsen. Eine Eigenkapitalverzinsung wird aber nicht zusätzlich eingestellt, da in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte "Mindesthandelsbilanzgewinn" angesetzt sind.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung". Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Da der Eigenbetrieb der Gemeinde Gaiberg ab dem 01.01.2023 eine Konzessionsabgabe erwirtschaften soll, ist der dafür notwendige Aufwand ebenfalls in der vorliegenden Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Neben der eigentlichen Konzessionsabgabe sind dies auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer).

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Gaiberg am Zweckverband "Gruppenwasserversorgung Unteres Elsenzthal" beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten in den Betriebsaufwendungen enthalten.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2023 - 2025**

Wasserverbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser	für den Zeitraum 2023 - 2025
kostendeckende Gebührenobergrenze	2,59 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,20 €/m³

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q₃)	Nenndurchfluss (Q_n)	Zählergrundgebühr pro Monat
· Gartenwasserzähler Größe Q ₃ 4	· Größe Q _n 2,5	3,00 €
· Größe Q ₃ 4	· Größe Q _n 2,5	3,00 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 6	5,10 €

Münzwasserzählergebühr (netto)	pro m³
- Münzwasserzähler	1,46 € zzgl. Verbrauchsgebühr

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2023 - 2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Betriebsaufwendungen:			
Materialaufwand inkl. Verbandsumlage	214.300	214.500	216.500
Personalaufwand	10.100	10.400	10.600
Sonstige betriebliche Aufwendungen inkl. Konzessionsabgabe	59.800	60.700	61.700
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3.000	3.000	3.000
Summe Betriebsaufwendungen	287.200	288.600	291.800
Kalkulatorische Kosten:			
- Abschreibungen der Gemeinde laut Anlage 1	30.651	33.151	35.651
- Fremdkapitalverzinsung der Gemeinde	3.800	3.800	3.800
Summe kalkulatorische Kosten	34.451	36.951	39.451
Summe Kosten	321.651	325.551	331.251

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Betriebserträge:			
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.c	36.288	36.288	36.288
Erstattungen Rohrbrüche/-umlage	500	2.000	2.000
Sonstige betriebliche Erträge	100	100	100
Summe Betriebserträge	36.888	38.388	38.388
Auflösung:			
- Auflösungen der Gemeinde laut Anlage 1	618	618	618
Summe Auflösungen	618	618	618
Summe Erlöse	37.506	39.006	39.006

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2023 - 2025

	2023	2024	2025	Gesamt
Kosten	321.651 €	325.551 €	331.251 €	
./. Erlöse	-37.506 €	-39.006 €	-39.006 €	
zuzügl. Mindesthandelsbilanzgewinn laut Anlage 1	15.690 €	15.230 €	16.233 €	
Gebührenfähige Kosten	299.835 €	301.775 €	308.478 €	910.088 €

FRISCHWASSERMENGEN	2023	2024	2025	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	116.000 m ³	117.000 m ³	118.000 m ³	351.000 m³

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze	=	910.088 €	=	
-----		-----		2,59 €/m³
Frishwassermengen	=	351.000 m ³	=	

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2021	2022	2023	2024	2025
Wasserversorgung zum 31.12.	1.650.882				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-152.807				
Summe	1.498.075				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
· Aktivierung der Anlagen im Bau aus Vorjahr		152.807			
· Leitungsnetz		300.000	0	100.000	100.000
Summe		452.807	0	100.000	100.000
Endstand AHK 31.12. in €	1.498.075	1.950.882	1.950.882	2.050.882	2.150.882
Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen/Zuschüsse Dritter	27.150				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
Summe		0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. in €	27.150	27.150	27.150	27.150	27.150
Wasserversorgungsbeiträge	328.181				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
Summe		0	0	0	0
Endstand Beiträge 31.12. in €	328.181	328.181	328.181	328.181	328.181
Endstand Einnahmen 31.12.	355.331	355.331	355.331	355.331	355.331

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Kalkulatorische Kosten	2021	2022	2023	2024	2025
Abschreibung					
Zugang AHK		452.807	0	100.000	100.000
Zugang AfA	2,50%	11.320	0	2.500	2.500
Abschreibung in €	19.331	30.651	30.651	33.151	35.651
Auflösung					
Zugang Zuschüsse		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	0	0	0	0	0
Zugang Beiträge		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0	0
Auflösung Beiträge in €	618	618	618	618	618
Auflösung gesamt	618	618	618	618	618

Mindesthandelsbilanzgewinn	2021	2022	2023	2024	2025
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	1.498.075	1.950.882	1.950.882	2.050.882	2.150.882
aufgelaufene Abschreibung	651.946	682.597	713.248	746.399	782.050
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	846.129	1.268.285	1.237.634	1.304.483	1.368.832
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01. ohne A. i. B.			1.268.285	1.237.634	1.304.483
abzügl. Lizenzen, Wasserbezugsrechte			0	0	0
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)			0	0	0
abzügl. Beteiligungen			-222.268	-222.268	-222.268
			1.046.017	1.015.366	1.082.215
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn =	1,5%		15.690	15.230	16.233

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
Gemeinde gesamt	106.330 m ³	112.215 m ³	105.100 m ³	107.882 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum				
	2023	2024	2025	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	116.000 m ³	117.000 m ³	118.000 m ³	351.000 m ³
	116.000 m ³	117.000 m ³	118.000 m ³	351.000 m ³

Anlage 3.a

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Nenndurchfluss (Q _n)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand		Zugänge			Anzahl gesamt
					2 0 2 2 Anzahl	2 0 2 2 Anzahl	2 0 2 3 Anzahl	2 0 2 4 Anzahl	2 0 2 5 Anzahl	
Gartenwasserzähler Größe Q ₃ 4	· Größe Q _n 2,5	24,40 €	41,65 €	66,05 €	59	10	10	10	10	89
Größe Q ₃ 4	· Größe Q _n 2,5	24,40 €	41,65 €	66,05 €	867	15	10	10	10	902
Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 6	50,60 €	66,00 €	116,60 €	10	0	0	0	0	10
Gesamtsummen					936	25	20	20	20	1.001

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2022	2023	2024	2025	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a						
Gartenwasserzähler Größe Q ₃ 4	66,05 €	67,37 €	68,72 €	70,09 €	68,06 € : 6 Jahre	11,34 €
Größe Q ₃ 4	66,05 €	67,37 €	68,72 €	70,09 €	68,06 € : 6 Jahre	11,34 €
Größe Q ₃ 10	116,60 €	118,93 €	121,31 €	123,74 €	120,15 € : 6 Jahre	20,03 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung						
- Ablesekosten	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 € : 1.001 Zähler	2,50 €
- Verwaltungskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 € : 1.001 Zähler	2,00 €
- Bezogene Dienstleistungen Wassermeister	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 € : 1.001 Zähler	1,00 €
- Laufende Unterhaltung (Störfälle)	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 € : 1.001 Zähler	8,99 €
	Summe Zählerkosten:					14,49 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan						
- Abschreibung laut Erfolgsplan	30.651,00 €	30.651,00 €	33.151,00 €	35.651,00 €	33.151,00 €	
./. Aufflösung laut Erfolgsplan	-618,00 €	-618,00 €	-618,00 €	-618,00 €	-618,00 €	
- tats. FK-Verzinsung laut Erfolgsplan	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	
	30%					36.333,00 €
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil						10.899,90 € : 4.064 Bemessungseinheiten
						lt. Anlage 3.c 2,68 €
	Summe Fixkostenanteile:					2,68 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Gartenwasserzähler Größe Q ₃ 4	89	4	356	2,68 €	10,72 €	11,34 €	14,49 €	36,55 €	3,05 €	3,00 €
Größe Q ₃ 4	902	4	3.608	2,68 €	10,72 €	11,34 €	14,49 €	36,55 €	3,05 €	3,00 €
Größe Q ₃ 10	10	10	100	2,68 €	26,80 €	20,03 €	14,49 €	61,32 €	5,11 €	5,10 €
	1.001		4.064							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **36.288,00 €**

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER MÜNZWASSERZÄHLERGEBÜHR**

Anschaffungskosten Münzwasserzähler laut Verwaltung	1.000,00 €
Einbaukosten laut Verwaltung	55,00 €
Anschaffungskosten Gesamt	1.055,00 €

Nutzungsdauer: 6 Jahre

Jährliche Fixkosten des Zählers Abschreibung p. a. 175,83 €

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person im Jahr 40 m³
 In Gaiberg gibt es überwiegend 3-Personenhaushalte
 daher ergibt sich ein durchschnittlicher
 Wasserverbrauch von 3 x 40 m³ = 120 m³

Grundgebühr Münzwasserzähler	1,46 €/m³
-------------------------------------	-----------------------------

zuzüglich Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenem Frischwasser

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE GAIBERG

1) Anschaffungs- und Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 2 1		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuch- wert in €
· Leitungsnetz	1.275.807	19.331	623.861
· Anlagen im Bau	152.807	0	152.807
· Beteiligungen (am ZV GrWV Unteres Elsenzthal)	222.268	0	222.268
Wasserversorgung gesamt	1.650.882	19.331	998.936

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 2 1		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Zuweisungen vom Land	27.150	0	0
Wasserversorgung gesamt	27.150	0	0

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 2 1		
	Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	328.181	618	260.522
Wasserversorgungsbeiträge gesamt	328.181	618	260.522

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.
2. Die Gemeinde Gaiberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Gaiberg wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden künftig gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2023-2025 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe, der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern werden eingeplant.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2023–12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr **2,59 €/m³ Frischwasser**

- Zählergrundgebühren:

Wasserzähler:

· Gartenwasserzähler bis Größe Q_3 4

3,00 €/Monat

· bis Größe Q_3 4

3,00 €/Monat

· Größe Q_3 10

5,10 €/Monat

- Münzwasserzähler:

Gebühr Münzwasserzähler

**1,46 €/m³ zzgl. Verbrauchs-
gebühr**